

19.04.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

Punkt 12 a) der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

in Artikel 1 ist die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Der Vorschlag des Entwurfs ist nicht geeignet, die Fusionskontrolle zu verbessern. Der Entwurf ändert die bestehende Rechtslage nicht. Schon die bisherige Gesetzeslage erfordert zur Feststellung der Marktbeherrschung in § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB eine horizontale Gesamtbetrachtung. In diese Gesamtbetrachtung wird keine neue Dimension eingeführt, die in dem Prüfungsmaßstab für die Marktbeherrschung nicht bereits enthalten wäre. Schon nach dem geltenden Recht sind alle relevanten Umstände zur Feststellung der Marktbeherrschung zu berücksichtigen. Der Gesetzesänderung kommt somit lediglich eine reine deklaratorische Bedeutung zu. Abzulehnen ist auch die der Novelle zugrundeliegende Motivationslage einer Verschärfung der Fusionskontrolle speziell im Handel.

20. APR. 1989

Ausgeliefert am